

**REGIERUNGSRAT**

12. August 2020

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**20.210**

---

Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen  
und Hornussen zur Einwohnergemeinde Böztal

Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK); Änderung

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stimmberechtigten von Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen haben an separaten Urnenabstimmungen vom 24. November 2019 die Zusammenlegung der vier Gemeinden auf den 1. Januar 2022 beschlossen. Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage mit folgendem Bericht zur Beschlussfassung.

---

## **Zusammenfassung**

Die vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen hat die Gemeinden schon länger beschäftigt. Die dabei erarbeiteten Grundlagen zeigen für die zusammengeschlossene Gemeinde einen langfristigen positiven Nutzen. Die Koordination der gemeinsamen Anliegen der Gemeinden können durch eine vereinfachte Zusammenarbeit effizienter und kostengünstiger ausgestaltet werden.

Die Stimmberechtigten der Gemeinden haben an den separaten Urnenabstimmungen vom 24. November 2019 den Zusammenschluss gutgeheissen. Gründe gegen diese Vereinigung sind seitens des Kantons keine auszumachen. Der Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Grossen Rat steht nichts entgegen.

Die Gemeinde Hornussen gehört dem Bezirk Laufenburg an. Die Gemeinden Bözen, Effingen und Elfingen sind Gemeinden des Bezirks Brugg. Die Gemeinden haben sich entschieden, dass die neue Gemeinde Bözthal dem Bezirk Laufenburg angehören soll. Die Gemeinde Bözthal wird mit der Genehmigung des Zusammenschlusses eine Gemeinde des Bezirks Laufenburg. Dementsprechend ist das Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) vom 21. September 2010 anzupassen.

---

## **1. Ausgangslage**

Die vier Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen beschäftigten sich schon seit längerem mit Abklärungen zu einer vertieften Zusammenarbeit. Aufbauend auf dem Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2016 und den daraus erstellten gemeinsamen Visionen wurde im Jahr 2018 in acht Arbeitsgruppen mit fast 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Zusammenschluss der vier Gemeinden geprüft. Schliesslich wurde am 17. Januar 2019 der Schlussbericht der Bevölkerung vorgestellt.

## **2. Überprüfung der Zusammenschlüsse**

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen haben anlässlich der Gemeindeversammlungen vom Juni 2017 zugestimmt, dass der Zusammenschluss der Gemeinden vertieft zu prüfen und Bericht zu erstatten sei. In verschiedenen Sitzungen haben sich die Arbeitsgruppen in den einzelnen Sachgebieten intensiv mit der jeweiligen Ausgangslage sowie den entsprechenden Stärken und Schwächen auseinandergesetzt. Um eine möglichst breite Abstützung der zu prüfenden Thematik "Zusammenschluss der Gemeinden" zu erzielen, wurde die Bevölkerung von Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen im Jahr 2017 eingeladen, sich an der Projektarbeit zu beteiligen. So konnten ca. 100 engagierte Einwohnerinnen und Einwohner aus allen vier Gemeinden für diese Projektarbeit gewonnen werden. An acht Abenden, vom Januar 2018 bis im September 2018, diskutierten die Projektteilnehmenden die Ausgangslage verschiedener Sachverhalte sowie die Stärken und Schwächen der jeweiligen Organisation. Sie erarbeiteten aber auch mögliche Optionen zur Ausgestaltung dieser Themen und prüften Chancen und Risiken. Die Arbeitsgruppen waren auch eingeladen, in den verschiedenen zu bearbeitenden Inhalten ein Fazit zu ziehen.

In Jahr 2019 wurde ein umfangreicher Schlussbericht den Stimmberechtigten vorgestellt und im Internet aufgeschaltet. Darin wurden die Chancen und Risiken eines Zusammenschlusses der Gemeinden aufgezeigt. Aus dem Bericht ist ersichtlich, dass die zu erwartenden Vorteile gewichtiger ausfallen als die Nachteile. Als Chancen werden beispielsweise beschrieben: Der Gewinn an Grösse und mehr politischem Einfluss in der Region, die Koordination der Raumplanung durch eine gemeinsame Bau- und Nutzungsordnung (BNO), weniger Behördenmitglieder, der attraktive Steuerfuss von 114 %, die Spar- und Synergieeffekte, die Sicherung eines kumulierten Finanzausgleichs für die nächsten acht Jahre sowie die gemeinsame Schulphilosophie und Schulentwicklung. Als Risiken werden hingegen genannt: Die Distanz zu Behörden und Verwaltung, die Schaffung längerer Wege durch die Zentralisation der Dienste, Verlust von drei eigenständigen Ortsbürgergemeinden, Harmonisierung der Tarife im Wasser, Abwasser und Kehricht sowie die Koordination zwischen dem Busbetrieb, Schulbetrieb und den Schulhäusern.

### **3. Zusammenlegungsbeschlüsse**

Die Einwohnergemeindeversammlung Bözen hat den Zusammenschluss mit 109 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen, die Einwohnergemeindeversammlung Effingen hat mit 74 Ja-Stimmen gegen 16 Nein-Stimmen, die Einwohnergemeindeversammlung Elfingen hat mit 56 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme, die Einwohnergemeindeversammlung Hornussen hat den Zusammenschluss mit 92 Ja-Stimmen gegen 24 Nein-Stimmen gutgeheissen.

An den gleichzeitig durchgeführten Urnenabstimmungen vom 24. November 2019 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Bözen (bei einer Stimmbeteiligung von 55 %) mit 236 Ja-Stimmen gegen 83 Nein-Stimmen, diejenigen von Effingen (mit einer Stimmbeteiligung von 66,7 %) mit 167 Ja-Stimmen gegen 112 Nein-Stimmen, diejenigen von Elfingen (mit einer Stimmbeteiligung von 57 %) mit 90 Ja-Stimmen gegen 40 Nein-Stimmen und diejenigen von Hornussen (mit einer Stimmbeteiligung von 45,1 %) mit 186 Ja-Stimmen gegen 99 Nein-Stimmen dem Zusammenschluss zugestimmt.

### **4. Rechtsgrundlage**

Gemäss § 105 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 sind für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung der Einwohnergemeinden die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Grossen Rats erforderlich. Darüber hinaus verlangt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, dass der Zusammenschluss und damit in Zusammenhang stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen. Weiter wird durch das kantonale Recht bestimmt, dass die durch den Zusammenschluss vergrösserte oder neu gebildete Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten. Die bisherigen Bürgerrechte werden durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt (§ 8 Abs. 1 und 2 GG).

Zwar ist die Genehmigung des Grossen Rats nicht nur auf eine Prüfung der Rechtmässigkeit des Zusammenschlusses beschränkt. Es können vielmehr auch Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit, der praktischen Tunlichkeit, der finanziell-wirtschaftlichen Auswirkungen usw. offen zur Geltung gebracht werden (KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, N 2 zu § 105). Doch es ist massgeblich auf den Willen zur Änderung in den betroffenen Gemeinden abzustellen.

## 5. Beurteilung

Es sprechen keine Gründe gegen den Zusammenschluss. Diesem ist in allen vier Gemeinden deutlich zugestimmt worden.

Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen, wozu der Grosse Rat gestützt auf § 8 Abs. 3 GG ermächtigt wäre, besteht keine sachliche Notwendigkeit. Die vermögens- und bürgerrechtlichen Folgen sind im Gemeindegesetz abschliessend und genügend normiert. Die entsprechende gesetzliche Regelung kommt ohne weiteres zur Anwendung.

Die weiteren für den Zusammenschluss erforderlichen Bedingungen sind im Vertrag über den Zusammenschluss zwischen den Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen enthalten. Darin wird insbesondere festgelegt, dass die vereinigte Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten (Ziffer 5.1). Die bisherigen rechtlichen Erlasse und Verträge behalten ihre Gültigkeit (Ziffer 5.2).

Die neue Gemeinde trägt den Namen Bözthal. Die heutigen Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen werden Ortschaften der neuen Gemeinde und behalten ihre Namen (Ziffer 4.2). Die Vertragsgemeinden behalten ihre bisherigen Strassennamen und Postleitzahlen (Ziffer 4.3). Für die vereinigte Gemeinde werden im Vertrag ein neues Wappen beziehungsweise Siegel definiert (Ziffer 4.4). Die neue Gemeinde Bözthal übernimmt in Bezug auf die Bezirkszugehörigkeit die Stellung der bisherigen Gemeinde Hornussen. Sie gehört zum Bezirk Laufenburg (Ziffer 4.5).

Darüber hinaus weist der Zusammenschlussvertrag unter anderem Regelungen auf über

- die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022–2025 (Ziffer 6)
- Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht (Ziffer 7)
- Vereine und Kultur (Ziffer 8) und
- die Organisation (Ziffer 9).

Ferner enthält der Vertrag Übergangsbestimmungen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der beschlossenen Zusammenlegung auf den 1. Januar 2022 (Ziffern 10 f.).

Es sprechen keine Gründe gegen die grossrätliche Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen.

## 6. Zusammenschlusspauschale und Zusammenschlussbeitrag

Gemäss § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016 wird für die Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen eine Zusammenschlusspauschale von Fr. 400'000.– pro Gemeinde ausgerichtet. Die Zusammenschlusspauschale beträgt demnach für die vereinigte Gemeinde Bözthal Fr. 1'600'000.–.

Sodann werden ebenfalls gemäss § 17 Abs. 2 FiAG auch Zusammenschlussbeiträge an sich zusammenschliessende Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Durchschnitt gewährt. Auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Daten (Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2016–2018) würde ein Zusammenschlussbeitrag in der Grössenordnung von 5,1 Millionen Franken resultieren. Für die Berechnung massgebend werden allerdings nach dem Zusammenschluss dannzumal die Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2019–2021 sein.

## 7. Bezirkszugehörigkeit

Die vier beteiligten Gemeinden gehören zwei unterschiedlichen Bezirken an. Die Gemeinde Hornussen ist dem Bezirk Laufenburg angehörig. Die Gemeinden Bözen, Effingen und Elfingen sind Gemeinden des Bezirks Brugg. Mit der Genehmigung der Fusion wird es notwendig, die Bezirkszugehörigkeit der neuen Gemeinde Bözthal zu regeln. Die Gemeinden haben sich entschieden, dass die

Gemeinde Böztal dem Bezirk Laufenburg angehören soll. Die Gemeinde Böztal wird mit der Genehmigung des Zusammenschlusses eine Gemeinde dieses Bezirks. Damit wird eine Änderung des Dekrets über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) vom 21. September 2010 notwendig.

Im Rahmen der Massnahmen des zweiten Pakets der Gemeindereform (GeRAG) ist das Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung per 1. Juli 2011 aufgehoben und durch das DBK abgelöst worden. Damit sollten die gesetzgeberischen Hürden für einen Bezirkswechsel reduziert werden. In der (09.215) Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 1. Juli 2009 betreffend Gemeindereform Aargau (GeRAG) (Seite 29, Kapitel 3.5.2) wird dazu ausgeführt: *"Die Rechtsgrundlagen sollen derart geändert werden, dass die Zuteilung der Gemeinden zu Bezirken und Kreisen auf Dekretsstufe erfolgen kann. Wenn der Grosse Rat einen Gemeindezusammenschluss genehmigt (vgl. § 6 Abs. 2 Gemeindegesetz), soll er gleichzeitig auch über allfällige Anpassungen in der Bezirks- und Kreiseinteilung befinden und das entsprechende Dekret ändern."* Dem Grossen Rat ist somit im vorliegenden Verfahren sowohl die Genehmigung des Zusammenschlusses als auch die Anpassung des DBK zu unterbreiten.

Das DBK wird dahingehend geändert, dass die neue Gemeinde Böztal beim Bezirk Laufenburg aufgeführt wird. Bei der Bezirkseinteilung in § 1 Abs. 1 Ziff. 6 wird der Gemeindename Hornussen durch Böztal ersetzt. Es erfolgt eine neue alphabetische Zuordnung. In § 1 Abs. 1 Ziff. 4 werden die Gemeindennamen Bözen, Effingen und Elfingen gestrichen. Ebenfalls wird bei der Kreiseinteilung in § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Gemeindename Hornussen durch Böztal ersetzt. Es erfolgt eine neue alphabetische Zuordnung. In § 2 Abs. 1 Ziff. 8 werden die Gemeindennamen Bözen, Effingen und Elfingen gestrichen.

Gleichzeitig mit dieser materiellen Änderung sollen auch alle seit Entstehungsbeginn des Dekrets durch Gemeindezusammenschlüsse erfolgten Namensänderungen nachgeführt werden. Hierbei handelt es sich ausschliesslich um formelle Anpassungen des Dekrets. Diese wurden jeweils (bis auf den in diesem Jahr genehmigten und erst per 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Zusammenschluss von Zurzach) mit entsprechenden Verweisen durch Fussnoten im publizierten Erlass angezeigt.

Gemäss § 102 der Verfassung des Kantons Aargau sind Bezirke dezentralisierte Gebietsorganisationen des Kantons für Aufgaben der kantonalen Verwaltung, der Rechtspflege und für Wahlen. Gemäss der Verfassung des Kantons Aargau spielen die Bezirke eine Rolle bei der Aufgabenerfüllung der kantonalen Verwaltung. Von der Bezirkseinteilung der Gemeinden hängt die jeweilige Zuständigkeit der betreffenden Gerichte ab. Gemäss § 77 der Verfassung des Kantons Aargau erfolgt die Wahl des Grossen Rats nach dem Verhältniswahlverfahren. Wahlkreise sind die Bezirke. Die Zuteilung der Sitze an die politischen Gruppierungen erfolgt nach der Wählerstärke im Kanton. Die Mandate werden nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt. Durch einen Wechsel von Bözen, Effingen und Elfingen verliert der Bezirk Brugg an Wohnbevölkerung, der Bezirk Laufenburg gewinnt entsprechend dazu. Nach den heute zur Verfügung stehenden Zahlen wird dies keine Veränderung in Bezug auf die Mandatzuteilung haben. Die Gemeinden Bözen, Effingen und Elfingen haben zusammen 1'718 Einwohnerinnen und Einwohner (Zahlen der Statistik Aargau, Stand 31. Dezember 2019). Der Divisor lag bei der letzten Zuteilung der Mandate für den Grossen Rat bei einer Zahl von 4'885. Diese Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern wäre erforderlich, um ein Mandat zugeteilt zu bekommen. Seit der letzten Mandatzuteilung, also per 30. Juni 2019, beträgt der Quotient für den Bezirk Brugg mit den 10 zugeteilten Mandaten 10,4565 bei einer Bevölkerungszahl von 51'080 (vgl. [19.303] Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 23. Oktober 2019 betreffend Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats für die Amtsperiode 2021/2024; Mandatzuteilung). Zieht man von dieser Zahl die oben aufgeführten 1'718 Personen ab, ergibt dies eine neue Bevölkerungszahl für den Bezirk Brugg von 49'362. Dies ergäbe bei einem Divisor von 4'885 einen Quotienten von 10,1048. Damit läge der Quotient immer noch über dem aktuellen Mandatswert von 10.

## **Antrag**

1.

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen zur Einwohnergemeinde Böztal sowie der entsprechende Zusammenschlussvertrag werden genehmigt.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) wird zum Beschluss erhoben.

## **Regierungsrat Aargau**

### Beilagen

- Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen zur Einwohnergemeinde Böztal (Beilage 1)
- Gemeindegkarte (Beilage 2)
- Synopse Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung (DBK) (Beilage 3)